

Richtlinien zur Ermäßigung ab 1. Januar 2026

Ermäßigungen (mit Ausnahme der Mehrfächerermäßigung) werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsteller ist in der Regel der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter, bei der Begabtenförderung die betreuende Lehrkraft.

Der Antrag muss jährlich (in der Regel zum Beginn des Unterrichtsjahres) gestellt bzw. erneuert werden. Der Antrag auf Begabtenförderung muss halbjährlich (in der Regel zum 1. April / 1. Oktober) gestellt bzw. erneuert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht. Ermäßigungen können nur nach Maßgabe der Haushaltslage der Musikschule gewährt werden.

Die Obergrenze beträgt für Teilnehmer aus dem Stadtkreis Freiburg bis zum 25. Lebensjahr 40 Prozent.

Für Teilnehmer außerhalb des Stadtkreises Freiburg beträgt die Obergrenze pro Ermäßigung 20 Prozent.

Für Erwachsene (ab 26 Jahre) beträgt die Obergrenze pro Ermäßigung 20 Prozent.

Eine Ermäßigung für Familien bzw. Alleinerziehende wird aufgrund eines Nachweises zum Einkommensverhältnis des Antragstellers nachfolgender Tabelle für alle Kinder gewährt, die die Musikschule besuchen. Die Obergrenze pro Ermäßigung liegt bei 40 %.

		Stufe I <i>Ermäßigungssatz 20 %</i>	Stufe II <i>Ermäßigungssatz 30 %</i>	Stufe III <i>Ermäßigungssatz 40 %</i>
		Netto-Jahreseinkommen bis ... €		Netto-Jahreseinkommen bis ... €
Familie	1 Kind	44.630,24 €	38.808,90 €	36.270,00 €
	2 Kinder	56.014,82 €	48.708,54 €	45.522,00 €
	3 Kinder	66.602,04 €	57.914,82 €	54.126,00 €
	4 Kinder	77.189,27 €	67.121,10 €	62.730,00 €
	5 Kinder	87.776,49 €	76.327,38 €	71.334,00 €
	6 Kinder	98.363,71 €	85.533,66 €	79.938,00 €
	7 Kinder	108.950,93 €	94.739,94 €	88.542,00 €
Erwachsene	(ohne Kind)	22.106,18 €	19.222,76 €	17.965,20 €
Alleinerz.	1 Kind	33.892,40 €	29.471,65 €	27.543,60 €
	2 Kinder	46.475,99 €	40.413,90 €	37.770,00 €
	3 Kinder	59.059,57 €	51.356,15 €	47.996,40 €
	4 Kinder	70.845,79 €	61.605,04 €	57.574,80 €
	5 Kinder	84.226,74 €	73.240,64 €	68.449,20 €

Mehrfächerermäßigung

für das 2. und 3. Fach

20%

Die Mehrfächerermäßigung wird ohne Nachweis zum Einkommensverhältnis ohne gesonderten Antrag gewährt.

Begabtenförderung

auf Antrag der Lehrkraft

bis max. 40 %

Begabtenförderung wird auf begründeten Antrag der betreuenden Lehrkraft jeweils für ein Unterrichtshalbjahr gewährt.

Leihgebühren sind stets voll zu entrichten.